Perspektive bieten auf Bündner Art.

Berufliche Vorsorge einfach unkompliziert.

Grüazi, Bun di, Buongiorno, Bonjour

Mögen Sie es auch einfach unkompliziert? Dann sind Sie bei uns am richtigen Ort.

Wir alle wissen, dass die berufliche Altersvorsorge immer wichtiger wird. Für Ihre Mitarbeitenden, aber auch für Sie ist die berufliche Vorsorge ein wesentlicher Bestandteil des Vermögensaufbaus und sichert den Lebensstandard im Alter.

Deshalb empfehle ich Ihnen ÖKK BERUFLICHE VORSORGE. Das ist eine gesunde und sichere Vorsorgeeinrichtung. ÖKK BERUFLICHE VORSORGE bietet einen sehr stabilen Deckungsgrad sowie eine überdurchschnittliche strukturelle Risikofähigkeit. In der Vergangenheit konnten den Versicherten immer höhere Zinsgutschriften als die BVG-Mindestverzinsung gewährt werden.

Bei uns geht persönlicher Service Hand in Hand mit einem digitalen Angebot. Wir beraten Sie gerne persönlich und besuchen Sie auch gerne in Ihrem Unternehmen. Gleichzeitig bieten wir Ihnen eine Vorsorge-App. Mit dieser haben alle BVG-Versicherten jederzeit einen digitalen Zugang zu den Vorsorgedaten, können in Simulationen ihre berufliche Vorsorge berechnen und erhalten Antworten auf Ihre Fragen.

Wir freuen uns, Sie mit unserem gesunden Bündnerverstand zu begleiten.

Marcus Britschgi
Leiter Unternehmen und Mitglied der Geschäftsleitung

Partnerschaftlich engagiert

ÖKK ist Ihre Partnerin für Personenversicherungen – unkompliziert, ehrlich und persönlich. Sie und Ihre Mitarbeiter erhalten nicht nur einen individuellen Versicherungsschutz im Krankheitsfall oder bei einem Unfall, sondern profitieren auch von modernen Vorsorgelösungen für die 2. Säule.

Wie wir das tun? Mit ÖKK BERUFLICHE VORSORGE. Dank dieser Lösung können Sie die berufliche Vorsorge flexibel und individuell gestalten.
Unsere BVG-Experten unterstützen Sie gerne und analysieren Ihre Bedürfnisse.

Kundenzufriedenheit Kundenumfrage Krankenkassen 2. Platz 2023 AmPuls Market Research

moneyland.ch Krankenkassen Note: Sehr gut Kundenzufriedenheit 2023

1. Platz 2023 Beste Krankentaggeld-versicherung VZ

Das Vorsorgesystem im Überblick

Das Vorsorgesystem der Schweiz basiert auf drei Säulen: staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und private Vorsorge. Dieses System sorgt für eine gute Absicherung im Alter – genau wie die berufliche Vorsorge von ÖKK.
⟶ oekk.ch/berufliche-vorsorge

Die drei Säulen

Die 1. Säule setzt sich aus der AHV und der IV zusammen. Sie dient der Existenzsicherung. Die Beiträge werden zur Hälfte den Arbeitstätigen vom Lohn abgezogen und zur anderen Hälfte vom Arbeitgeber bezahlt. Die Rente wird an die pensionierten Personen ausbezahlt (Umlageverfahren).

Die 2. Säule ist die berufliche Vorsorge. Sie dient zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards. Alle Angestellten, die mindestens den BVG-Mindestlohn verdienen, sind obligatorisch einer Pensionskasse angeschlossen. Jeder spart für sich und mit dem Arbeitgeber zusammen solidarisch (Kapitaldeckungsverfahren).

Die 3. Säule ist die private, freiwillige Vorsorge. Sie schliesst Lücken, die durch die 1. und 2. Säule nicht abgedeckt werden. Zudem ist die 3. Säule steuerbegünstigt. Es spart jede Person für sich (Kapitaldeckungsverfahren).

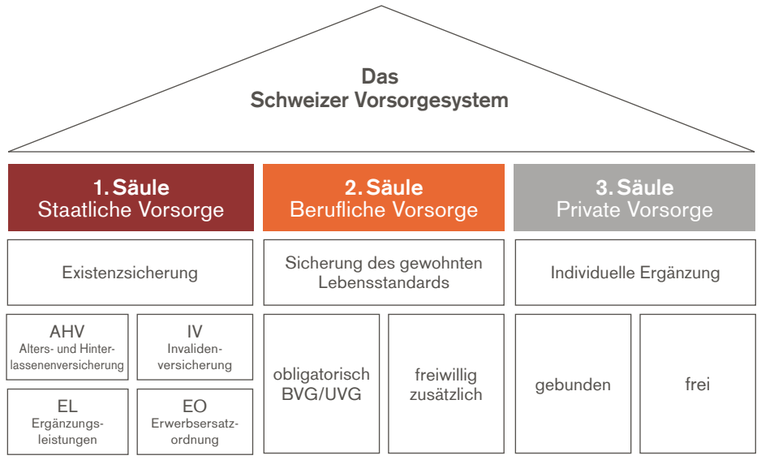

Die berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge, zusammen mit der AHV / IV, ermöglicht den Pensionierten, Hinterlassenen und Invaliden, den gewohnten Lebensstandard beizubehalten.

Das Vorsorgeziel ist, eine Rente aus der 1. und 2. Säule von ca. 60 Prozent des Einkommens zu erzielen. Das wird oft bei höheren Löhnen oder Vorsorgelücken nicht erreicht.

Vorsorgelücken treten auf, wenn Mitarbeitende nicht während der vollen Beitragsdauer einbezahlt haben. Besonders spürbar sind die Lücken, wenn höheres Einkommen und fehlende Beitragsjahre zusammentreffen. Die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards ist dann nicht mehr gewährleistet.

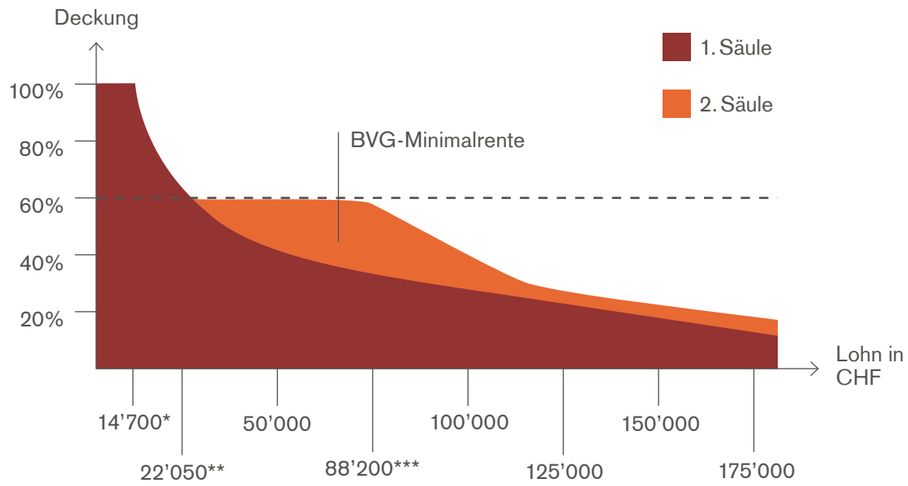

* minimale AHV-Rente ** minimaler BVG-Lohn *** maximaler BVG-Lohn

Die Personalvorsorge-Stiftung

Für die berufliche Vorsorge muss jedes Unternehmen mit versicherungspflichtigen Angestellten eine Vorsorgeeinrichtung gründen. Letztere muss vom Unternehmen rechtlich getrennt und selbstständig sein. Die Rechtsform muss eine Stiftung, eine Genossenschaft oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein. Ein Unternehmen kann selber eine Vorsorgeeinrichtung gründen oder sich einer Sammelstiftung anschliessen. Für den Stiftungsrat einer Sammelstiftung gilt die paritätische Vertretung. Das heisst, das Personal und der Arbeitgeber stellen gleich viele Vertreter*innen im Stiftungsrat. Der Stiftungsrat wird von den Angestellten und Arbeitgebern gewählt.

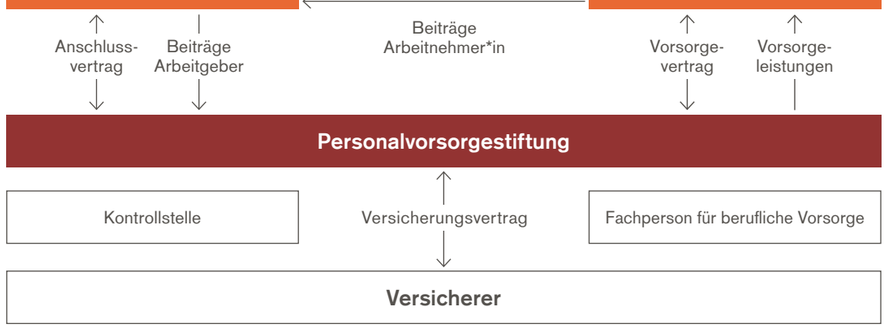

Die BVG-Sammelstiftung von ÖKK

ÖKK gründete im Jahr 2001 für die berufliche Vorsorge eine Sammelstiftung – ÖKK Berufliche Vorsorge. Der Sitz der Sammelstiftung ist in Landquart. Unternehmen, die sich bei ÖKK für die berufliche Vorsorge versichern, können sich unkompliziert der BVG-Sammelstiftung von ÖKK anschliessen. ÖKK Berufliche Vorsorge steht auf einem sicheren und soliden finanziellen Fundament, so dass die Versicherten sorgenfrei in die Zukunft blicken können.

Revisionsstelle
RRT AG Treuhand & Revision, 7002 Chur

Rückversicherer
PKRück AG, 8032, Zürich

Aufsichtsbehörde
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, 9001 St. Gallen

member ethos

Die drei Säulen im Detail

Im Folgenden sind die Minimal- und Maximalbeträge zusammengestellt, die in den drei Säulen versichert werden können. Der UVG-Lohn wird separat festgelegt.

Staatliche Vorsorge und Selbstvorsorge

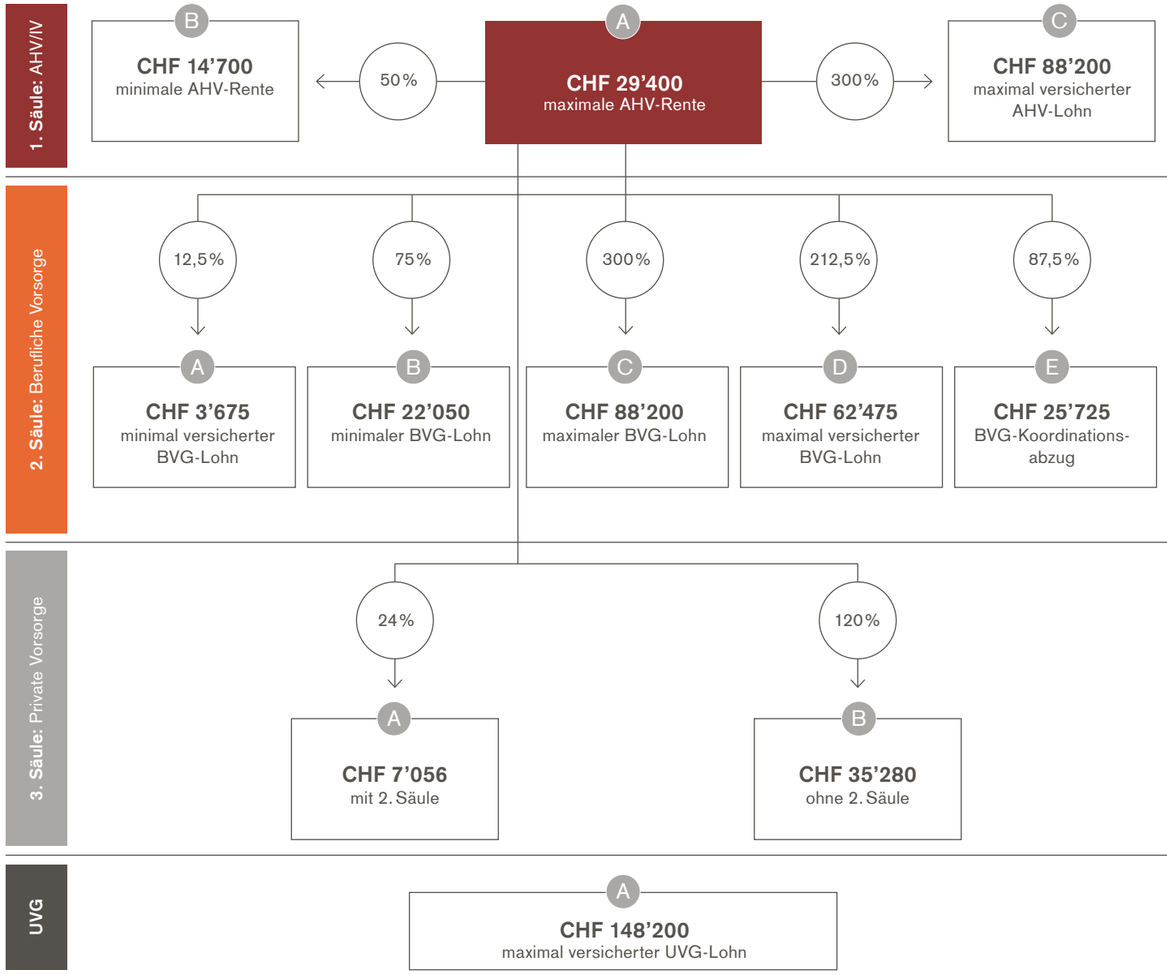

1. Säule: AHV/IV

- A Als Grundlage dient die jährliche maximale AHV-Rente. Der Bundesrat hat diese auf CHF 29'400 festgesetzt.
- B Die minimale AHV-Rente beträgt die Hälfte.
- C Der maximal versicherte AHV-Lohn beträgt das Dreifache.

2. Säule: Berufliche Vorsorge

- A Der minimal versicherte BVG-Lohn (Lohn nach Koordinationsabzug) beträgt 12,5% der maximalen AHV-Rente.
- B Der minimale BVG-Lohn (Eintrittsschwelle) beträgt 75% der maximalen AHV-Rente. Darunter entfällt die Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge.
- C Der maximale BVG-Lohn entspricht dem maximalen AHV-Lohn. Lohnanteile darüber können überobligatorisch versichert werden.
- D Der maximal versicherte BVG-Lohn beträgt 212,5% der maximalen AHV-Rente.
- E Der BVG-Koordinationsabzug beträgt 87,5% der maximalen AHV-Rente. Er soll eine Überentschädigung aus der 1. und der 2. Säule verhindern.

3. Säule: Private Vorsorge

Die maximale jährliche Einzahlung in die Säule 3a beträgt für:

- A unselbstständig Erwerbstätige 24% der maximalen AHV-Rente.
- B selbstständig Erwerbstätige 120% der maximalen AHV-Rente.

Obligatorische Unfallversicherung

- A Der maximal versicherte UVG-Lohn wird unabhängig von der minimalen AHV-Rente festgelegt.

ÖKK BERUFLICHE VORSORGE

Die Leistungspläne der beruflichen Vorsorge von ÖKK sind modular aufgebaut. Als Basis wird der versicherte Lohn genommen, davon können modular die Rentenanteile im Alter, bei Invalidität und im Todesfall versichert werden.
⟶ oekk.ch/berufliche-vorsorge

Ihre Vorteile

- Differenzierte Angebotspalette mit grosser Auswahlmöglichkeit
- Modularer Aufbau des Angebots (Alter, Invalidität, Tod)
- Kundenorientierter, persönlicher Service und rasche Abwicklung
- Faires Preis-Leistungs-Verhältnis dank schlanker Verwaltung
- Nachschüssige Prämienzahlung, Liquiditäts- und Zinsvorteile für Ihr Unternehmen
- Überdurchschnittliche Umwandlungssätze zur Rentenberechnung
- Zusätzliches Todesfallkapital
- Individuelle Kaderlösungen
- Gleichbehandlung von Lebenspartner*innen
- Lebenspartnerrente inkl. Unfalldeckung
- Pensionskasseneinkauf für eine vorzeitige Pensionierung möglich
- Pensionierung zwischen dem 58. und 70. Lebensjahr oder Teilpensionierung möglich
- Mischform von Kapitalauszahlung und Rente
- 100 % Risikorückversicherung
- Unfalldeckung auf Risikoleistungen ab UVG-Maximallohn eingeschlossen
- Einkaufsberechnung mit 2 % Zins
- Online-Portal zur Erfassung von Personalmutationen und Lohnmeldungen sowie BVG-Beitragsabzugslisten
- Wahlsparplan möglich
- Wertschriftenlösung mit individuellem Anlageprofil

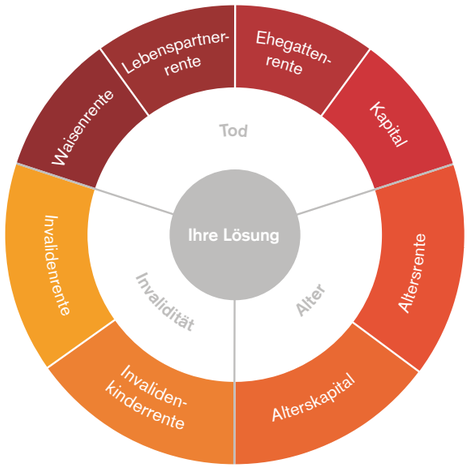

ÖKK BERUFLICHE VORSORGE:
Modularer Aufbau,
individuelle Lösungen

Wir sind gerne für Sie da

Die ÖKK Lösungen zur beruflichen Vorsorge sind so vielfältig wie Ihre Bedürfnisse und Anliegen.

Häufig gestellte Fragen

Wer muss sich in der beruflichen Vorsorge versichern lassen?
Grundsätzlich sind alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden mit einem Jahreslohn über der Eintrittsschwelle dem BVG unterstellt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Für die Todesfall- und Invaliditätsrenten beginnt die Versicherungspflicht frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Risikobeitrag), für die Altersrenten frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres (Sparbeitrag).

Besteht ein Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit?
Arbeitslose sind für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert, solange sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen. Um Deckungslücken in der Altersvorsorge zu verhindern, können freiwillig BVG-Altersgutschriften bei der Auffangeinrichtung einbezahlt werden.

Bezug als Rente oder Kapital?
Die Leistungen werden im Normalfall als Rente ausgerichtet. Versicherte haben jedoch das Recht, mindestens einen Viertel der Altersleistung in Kapitalform zu beziehen. Bei ÖKK kann beliebig viel als Rente oder Kapital bezogen werden.
Die Höhe muss spätestens drei Monate vor dem Leistungsbezug angemeldet werden.

Unterstehen selbstständig Erwerbstätige der Versicherungspflicht?
Selbstständig Erwerbstätige können sich freiwillig versichern. Die Versicherung erfolgt beim eigenen Berufsverband oder bei der Vorsorgeeinrichtung des eigenen Personals.

Was ist bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung zu beachten?
Bei ÖKK ist eine vorzeitige Pensionierung frühestens im Alter von 58 Jahren möglich oder kann längstens bis zum Alter von 70 Jahren aufgeschoben werden. Bei vorzeitiger Pensionierung wird das Altersguthaben in Kapitalform bezogen oder in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz wird entsprechend reduziert.

Was erhalten unverheiratete Lebenspartner*innen?
Die berufliche Vorsorge ermöglicht grundsätzlich auch Todesfallleistungen für unverheiratete Paare. Voraussetzung ist, dass die Lebensgemeinschaft mindestens während der letzten fünf Jahre bis vor dem Tod der versicherten Person gedauert hat, gemeinsame Kinder zu versorgen sind oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person unterstützt worden ist.

So erreichen Sie uns:

Gratis-Hotline Unternehmenskunden
0800 822 022 (kostenlos)

unternehmen@oekk.ch
→ oekk.ch

ÖKK

ÖKK1102d/01.24